

Satzung über die Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen oder Garagen sowie Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung)

Stellplatzsatzung der Kreis- und Hansestadt Korbach*

vom 13. 11. 2003, in Kraft getreten am 30. 11. 2003, geändert durch

- I. Nachtrag vom 06.07.2006, in Kraft getreten am 15.07.2006,
- II. Nachtrag vom 18.12.2015, in Kraft getreten am 01.01.2016,
- III. Nachtrag vom 09.07.2019, in Kraft getreten am 13.07.2019,
- IV. Nachtrag vom 11.11.2025, in Kraft getreten am 15.11.2025.

§ 1*

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Kreis- und Hansestadt Korbach.

§ 2*

Herstellungspflicht

(1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen – unbeschadet des § 7 - nur errichtet werden, wenn Garagen oder Stellplätze (Plätze für Kraftfahrzeuge) und Abstellplätze (Plätze für Fahrräder) in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt oder in sonstiger Weise nachgewiesen werden (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Die Herstellungspflicht für Fahrradabstellplätze nach § 52 Abs. 5 HBO bleibt unberührt.

(2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt oder in sonstiger Weise nachgewiesen wird (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze).

(3) Die notwendigen Stellplätze, Garagen oder Abstellplätze mit ihren Zu- und Abfahrten sowie der zugehörigen Bepflanzung sind in einem Lageplan darzustellen und zusammen mit den Bauvorlagen/dem Bauantrag vorzulegen.

§ 3

Größe der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze

(1) Garagen und Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung, GaVO).

(2) Von jeweils 10 nachzuweisenden Stellplätzen kann ein Stellplatz als Kleinkraftwagenstellplatz (sog. „Smart-Parkplatz“) mit einer geringeren Länge (mindestens jedoch 3,50 m) angelegt werden.

(3) Für Abstellplätze werden, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nach-

* Überschrift geändert durch III. Änderung vom 09.07.2019

* § 1 geändert durch III. Änderung vom 09.07.2019

* § 2 ergänzt durch III. Änderung vom 09.07.2019

Satzung über die Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen oder Garagen sowie Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung)

gewiesen ist, 1,2 m² je Fahrrad als Mindestgröße bestimmt.

§ 4

Zahl der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden oder in sonstiger Weise nachzuweisenden Garagen, Stellplätze und Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei der Stellplatzberechnung sind angefangene Bemessungseinheiten voll zu rechnen, wenn die Restsumme 0,25 der Bemessungseinheit überschreitet. Restbemessungseinheiten für verschiedene Nutzungen werden addiert.
- (3) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (4) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (5) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (6) In den Fällen der Absätze 3 bis 5 ist die Zustimmung der Stadt Korbach zur Festsetzung der Anzahl und Größe der herzustellenden oder in sonstiger Weise nachzuweisenden Stellplätze erforderlich.

§ 5*

Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

Nach § 52 Abs. 4 S. 1 HBO können bis zu einem Viertel der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge durch die Schaffung von Abstellplätzen für Fahrräder ersetzt werden. Dabei sind für einen notwendigen Stellplatz vier Abstellplätze für Fahrräder herzustellen; diese werden zur Hälfte auf die Verpflichtung zur Schaffung notwendiger Abstellplätze angerechnet.

§6*

Beschaffenheit der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze

- (1) Garagen und Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.
- (2) Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu-/Abfahrten von mindestens 3 m Länge vorhanden sein (Stauraum). In begründeten Fällen sind Ausnahmen davon zulässig, über die die Stadt im Einzelfall entscheidet.

* § 5 eingefügt durch III. Änderung vom 09.07.2019

* § 6 geändert durch III. Änderung vom 09.07.2019

* § 6 geändert durch III. Änderung vom 09.07.2019 (vorher §5)

Satzung über die Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen oder Garagen sowie Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung)

(3) Stellplätze sind durch geeignete Bäume, Hecken und Sträucher abzuschirmen. Je fünf Stellplätze ist ein geeigneter Baum mit einer unbefestigten Baumscheibe zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Stellplätze mit mehr als 1000 m² befestigter Fläche sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen einzelnen Stellplatzflächen sind zu bepflanzen.

Die Höhe der Hecken, Sträucher und Bepflanzungen (außer Bäume) darf max. 1 m betragen. Der Kronenansatz der anzupflanzenden Bäume darf erst in einer Höhe von mind. 2 m beginnen.

(4) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des Besucherverkehrs stets zugänglich sein; sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen grundsätzlich nicht anderen als Besuchern überlassen werden.

§ 7*

Standort der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze

Garagen, Stellplätze und Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen oder in sonstiger Weise nachzuweisen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 300 m Fußweg bei Stellplätzen und Garagen, bis 30 m bei Abstellplätzen) hergestellt oder in sonstiger Weise nachgewiesen werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist.

§ 8*

Ablösung

(1) Die Herstellungs- bzw. Nachweispflicht für PKW-Stellplätze kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung oder der sonstige Nachweis der Garage oder des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.

(2) Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Kreis- und Hansestadt Korbach.

(3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt 3.700 € je abzulösendem Pkw-Stellplatz.

(4) In begründeten Einzelfällen kann der Magistrat der Kreis- und Hansestadt Korbach auf entsprechenden Antrag eine Teilbefreiung von der Pflicht zur Zahlung eines Ablösebetrages aussprechen.

§ 9*

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer entgegen

a) § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze oder Abstellplätze

* § 7 geändert durch II. Änderung vom 18.12.2015

* § 8 geändert durch III. Änderung vom 09.07.2019

* § 9 geändert durch III. Änderung vom 09.07.2019

* §§ 7, 8, 9 geändert durch III. Änderung vom 09.07.2019 (vorher §§ 6, 7, 8)

Satzung über die Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen oder Garagen sowie Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung)

- aa) in der sich aus § 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit der Anlage zu § 4 Abs. 1 oder in den Fällen des § 4 Abs. 3 bis 5 aus der mit Zustimmung der Kreisstadt Korbach erfolgten Festsetzung der Anzahl der herzustellenden oder in sonstiger Weise nachzuweisenden Stellplätze ergebenden Zahl und
 - bb) in der sich aus § 3 dieser Satzung sowie § 5 Abs. 1 der Garagenverordnung ergebenden Größe und
 - cc) in der sich aus § 6 und § 7 ergebenden Beschaffenheit
- hergestellt oder sonst nachgewiesen zu haben, sofern nicht eine Ablösung nach § 8 erfolgt ist.
- b) § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen an baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an Garagen oder Stellplätzen oder Abstellplätzen
- aa) in der sich aus § 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit der Anlage zu § 4 Abs. 1 oder in den Fällen des § 4 Abs. 3 bis 5 aus der mit Zustimmung der Kreisstadt Korbach erfolgten Festsetzung der Anzahl der herzustellenden oder in sonstiger Weise nachzuweisenden Stellplätze ergebenden Zahl und
 - bb) in der sich aus § 3 dieser Satzung sowie § 5 Abs. 1 der Garagenverordnung ergebenden Größe und
 - cc) in der sich aus § 6 und § 7 ergebenden Beschaffenheit
- hergestellt oder sonst nachgewiesen zu haben, sofern nicht eine Ablösung nach § 8 erfolgt ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Kreis- und Hansestadt Korbach.

§ 10*
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Korbach über die Pflicht zur Schaffung von Einstellplätzen und Garagen vom 15.05.1995 in der Fassung des I. Nachtrages vom 04.09.2001 außer Kraft.
- (3) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

* § 10 geändert durch III. Änderung vom 09.07.2019 (vorher § 9)

Anlage zur Stellplatzsatzung der Kreis- und Hansestadt Korbach (§ 4 Abs. 1)

Anlage zur Stellplatzsatzung der Kreis- und Hansestadt Korbach (§ 4 Abs. 1)*

vom 25.11.2003, in Kraft getreten am 30.11.2003, geändert durch

I. Nachtrag vom 06.07.2006, in Kraft getreten am 15.07.2006,

II. Nachtrag vom 18.12.2015, in Kraft getreten am 01.01.2016,

III. Nachtrag vom 09.07.2019, in Kraft getreten am 13.07.2019,

IV. Nachtrag vom 11.11.2025, in Kraft getreten am 15.11.2025.

Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	hiervon für Besucher-/innen (in %)	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	hiervon für Besucher-/innen (in %)
1	Wohngebäude*				
1.1	Einfamilienhäuser mit bis zu 50 m² Bruttogrundfläche (Reihenhäuser und freistehende Gebäude mit nur einer Wohneinheit)	1 je Wohnung		1 je Wohnung	
1.2	Einfamilienhäuser mit mehr als 50 m² Bruttogrundfläche (Reihenhäuser und freistehende Gebäude mit nur einer Wohneinheit)	2 je Wohnung		1 je Wohnung	
1.3	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 je Wohnung	10	1 je Wohnung	20
1.4	Schwestern-/Pflegewohnheime, Arbeitnehmerwohnheime	1 je 4 Betten, jedoch mind. 3 Stellpl.	20	1 je 3 Betten	20
1.5	Senioren- und Behindertenwohnheime	1 je 10 Betten, jedoch mind. 3 Stellpl.	75	1 je 10 Betten	50
1.6	Gebäude mit Altenwohnungen	0,5 je Wohnung	20	1 je 3 Wohnungen	50
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen*				
2.1	Büro und Verwaltungsräume allgemein	1 je 40 m² Nutzfläche	20	1 je 60 m² Nutzfläche	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 je 30 m² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellpl.	75	1 je 50 m² Nutzfläche	75

* Überschrift geändert durch III. Nachtrag vom 09.07.2019

* Nr. 1 geändert durch IV. Nachtrag vom 11.11.2025

* Nr.2 geändert durch II. Nachtrag vom 18.12.2015

Anlage zur Stellplatzsatzung der Kreis- und Hansestadt Korbach (§ 4 Abs. 1)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	hiervon für Besucher-/innen (in %)	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	hiervon für Besucher-/innen (in %)
2.3 [*]	Pflegedienste, Kurierdienste, Taxiunternehmen, Lieferdienste allgemein	1 je 40 m ² Nutzfläche und 1 je Fahrzeug		1 je 40 m ² Nutzfläche	
3	Verkaufsstätten (zum Begriff Verkaufsnutzfläche siehe Ziff. 12.1)[*]				
3.1	Läden/Geschäftshäuser (Einzelhandelsbetriebe) ^{***)}	bis 800 m ² Verkaufsnutzfläche 1 je 40 m ² , weiter über 800 m ² Verkaufsnutzfläche 1 je 20 m ² , jedoch mind. 2 Stellpl. je Laden ^{**)}	90	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche	75
3.2	Läden/Geschäftshäuser (Einzelhandelsbetriebe) -Lebensmittel - bis 800 m ² VK	1 je 40 m ²	90	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche	75
3.3	Möbelmärkte, Baumärkte, Gartencenter	1 je 50 m ² Verkaufsnutzfläche	90	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche	90
4	Versamlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen				
4.1	Versamlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen) ^{***)}	1 je 5 Sitzplätze	90	1 je 20 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versamlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragsäle)	1 je 10 Sitzplätze	90	1 je 10 Sitzplätze	90
4.3	Kirchen und Versamlungsstätten für religiöse Zwecke	1 je 15 Sitzplätze	90	1 je 30 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen und Versamlungsstätten für religiöse Zwecke von überörtlicher Bedeutung	1 je 10 Sitzplätze	90	1 je 30 Sitzplätze	90
5	Sportstätten[*]				
5.1	Sportstätten (z. B. Trainingsplätze sowie Sportplätze und Sportstadien) ^{***)}	1 je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucherplätze		1 je 250 m ² Sportfläche	

^{*} Nr. 2.3 geändert durch III. Nachtrag vom 09.07.2019^{**} Nr.3 geändert durch II. Nachtrag vom 18.12.2015^{***} Nr.5 geändert durch II. Nachtrag vom 18.12.2015

Anlage zur Stellplatzsatzung der Kreis- und Hansestadt Korbach (§ 4 Abs. 1)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	hiervon für Besucher-/innen (in %)	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	hiervon für Besucher-/innen (in %)
5.2	Turn- und Sporthallen ***)	1 je 50 m ² Hallenfläche, zusätzl. 1 je 15 Besucherpl.		1 je 50 m ² Hallenfläche	
5.3	Freibäder und Freiluftbäder ***)	1 je 300 m ² Grundstücksfläche		1 je 300 m ² Grundstücksfläche	
5.4	Hallen- und Saunabäder ***)	1 je 10 Kleiderablagen, zus. 1 Stellpl. je 15 Besucherpl.		1 je 10 Kleiderablagen, zus. 1 je 10 Besucherpl.	
5.5	Tennisplätze ***)	4 je Spielfeld, zus. 1 Stellpl. je 15 Besucherpl.		1 je Spielfeld, zus. 1 je 10 Besucherpl.	
5.6	Minigolfplätze	6 je Platz		5 je Platz	
5.7	Kegel-, Bowlingbahnen ***)	4 je Bahn		1 je Bahn	
5.8	Tanz-, Ballett- und Sportschulen	1 je 20 m ² Sportfläche		1 je 30 m ² Sportfläche	
5.9	Fitnesscenter	1 je 15 m ² Sportfläche		1 je 30 m ² Sportfläche	
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe*				
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafés, Bistros u. ä. ***)	1 je 12 m ² Nutzfläche	75	1 je 12 m ² Nutzfläche	90
6.2	Schnellimbiss o.ä. Einrichtungen	1 je 10 m ² Nutzfläche, mind. jedoch 4 Stellpl.	90	1 je 10 m ² Nutzfläche, mind. jedoch 4 Stellpl.	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime u.a. Beherbergungsbetriebe ***)	1 je 2 Betten, für zugehörigen Restaurantsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	75	1 je 10 Betten, für zugeh. Restaurantsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	10
6.4	Jugendherbergen ***)	1 je 12 Betten	75	1 je 10 Betten	90
6.5	Imbissstände, Verkaufswagen und Kioske	1 je 10 m ² Nutzfläche, mind. jedoch 2		1 je 10 m ² Nutzfläche	
7	Krankenhäuser				
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten	1 je 4 Betten	60	1 je 30 Betten	50
7.2	Pflegeheime	1 je 10 Betten	75	1 je 50 Betten	75

* Nr.6 geändert durch II. Nachtrag vom 18.12.2015

Anlage zur Stellplatzsatzung der Kreis- und Hansestadt Korbach (§ 4 Abs. 1)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	hiervon für Besucher-/innen (in %)	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	hiervon für Besucher-/innen (in %)
7.3*	Einrichtung zur ambulanten Betreuung/ Pflege	1 je 5 Betreuungsplätze, jedoch mindestens 2 Stellplätze je Gebäude		1 je 5 Betreuungsplätze	
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung				
8.1	Grundschulen	1 je 30 Schüler		1 je 3 Schüler	
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachoberschulen	1 je 25 Schüler, zusätzlich 1 je 3 Schüler über 18 Jahre		1 je 5 Schüler	
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 je 15 Schüler		1 je 15 Schüler	
8.4	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je Gruppenraum, jedoch mind. 2 Stellpl.		1 je Gruppenraum, jedoch mind. 2	
8.5	Jugendfreizeitheime/-treffs und dergleichen	1 je 30 m² Nutzfläche, jedoch mind. 2 Stellpl.		1 je 15 m² Nutzfläche	
9	Gewerbliche Anlagen*				
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe ***)	1 je 70 m² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte *) **)	20	1 je 70 m² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte *) **)	
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze ***)	1 je 90 m² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte *)		1 je 150 m² Nutzfläche oder je 5 Beschäftigte	
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten ***)	3 je Wartungs- oder Reparaturstand			
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	3 je Pflegeplatz			
9.5	Automatische Kfz-Waschstraßen	5 je Waschanlage oder ein Stauraum von mind. 25 m			
9.6	Kfz-Waschplätze zur Selbstbedienung	2 je Waschplatz			
9.7	Friseursalons, Sonnenstudios, Kosmetikstudios	1 je 3 Kundenserviceplätze, mind. jedoch 2		1 je 6 Kundenserviceplätze	
10	Vergnügungsstätten*				

* Nr.7.3 ergänzt durch III. Nachtrag vom 09.07.2019

* Nr.9 geändert durch II. Nachtrag vom 18.12.2015

* Nr.10 geändert durch I. Nachtrag vom 06.07.2006

* Nr.10 geändert durch II. Nachtrag vom 18.12.2015

Anlage zur Stellplatzsatzung der Kreis- und Hansestadt Korbach (§ 4 Abs. 1)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	hiervon für Besucher-/innen (in %)	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	hiervon für Besucher-/innen (in %)
10.1	Räume mit Spielgeräten	1 je Spielgerät ****)	90	1 je 2 Spielgeräte	90
10.2	Diskotheken, Tanzbars u. ä. Einrichtungen	1 je 6 m ² Nutzfläche	90		
10.3	Räume mit Roulette- oder Spieltischen u. ä. Einrichtungen des behördlich genehmigten Glücksspiels	1 je Spielplatz, mind. jedoch 10 Stellpl. je Spiel-/Roulettetisch	90		
10.4	Räume mit Billardtischen	2 je Billardtisch	90	1 je Billardtisch	90
10.5	Wetteinrichtungen	1 je 15 m ² Nutzfläche jedoch min. 1 je Bildschirm, mind. jedoch 3		1 je 50 m ² Nutzfläche	
10.6	Kulturvereine	1 je 15 m ² Nutzfläche jedoch min. 1 je Bildschirm, mind. jedoch 3		1 je 50 m ² Nutzfläche	
10.7	Privatclubs u. Ä.	1 je 15 m ² Nutzfläche jedoch mind. 1 je Bildschirm, mind. jedoch 3		1 je 50 m ² Nutzfläche	
11	Verschiedenes				
11.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten		1 je 3 Kleingärten	20
11.2	Friedhöfe	1 je 2.000 m ² Grundstücksfläche, mind. jedoch 10	90	1 je 750 m ² Grundstücksfläche	90
12	Anwendungsbestimmungen*				
12.1	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenräumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen.				
*)	Der Stellplatzbedarf/Abstellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.				
**)	Zusätzlich werden Stellplätze/Abstellplätze für Lager-, Büro- und Ausstellungsflächen berechnet.				
***)	Darüber hinaus kann bei Bedarf der Nachweis von Einstellplätzen für Busse/LKW (Andienungsflächen u. ä.) gefordert werden.				
****)	Spielgeräte im Sinne dieser Satzung sind Geräte mit Gewinnmöglichkeit oder mit verdeckter Gewinnmöglichkeit, z. B. Token-Geräte u. Ä, sowie Unterhaltungsgeräte ohne Gewinnmöglichkeit. Hiervon ausgenommen sind sogenannte Sportgeräte, z. B. Darts, Kicker u. Ä. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf konzessionierte Gaststätten (siehe 6.1).				